

Die Mandate der Basler Fürstbischöfe als volkskundliche Quelle

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **64 (1968)**

Heft 3/4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-116356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Mandate der Basler Fürstbischöfe als volkskundliche Quelle

Von *Theodor Bühler*

1. Begriff des Mandats im allgemeinen

Wie in der Kleidertracht, der Kunst, dem Handwerk und dem Kunstgewerbe gibt es auch in der Wissenschaft Modeströmungen: So ist es in der Rechtsgeschichte zurzeit Mode, die Mandate und Polizeiverordnungen des 14. bis 18. Jahrhunderts näher zu erforschen. Erst kürzlich sind mehrere Werke über Sittenmandate und Polizeiverordnungen erschienen¹, und es stehen noch weitere Arbeiten bevor².

«Mandat» kommt vom *participium perfecti* des lateinischen Verbums «mandare» und heisst wörtlich «das Überreichte», «das Anvertraute», «der Auftrag». Im Mittelalter verstand man unter «mandatum» das Gebot, den Befehl³. Da die Mandate meist gedruckt vorliegen, sind sie relativ leicht zu lesen und daher als Forschungsgegenstand beliebter als handschriftliches Urkundenmaterial. Zudem wurden sie von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft bis ins 17. Jahrhundert kaum⁴, von der rechtshistorischen Forschung des 19. Jahrhunderts wenig beachtet⁵, da sie nicht in das überkommene Vorstellungsschema hineinpassten.

Die Mandate sind eine typische Erscheinung des Spätmittelalters und der Neuzeit: «Die Verwaltung, die 'gute Policey', die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt wurde zur Hauptaufgabe, die die Obrigkeit, der Landesfürst an die Hand nahm. Ein neuer Typus, der Beamte, trat in den Vordergrund. Bei dieser Entwicklung spielte, zumal in den Territorien, der Ordnungs- und Friedensgedanke eine Rolle. Es

Bereinigte und erweiterte Fassung eines Vortrages vor der Sektion Basel der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, gehalten im Gedenken an meinen hochverehrten Lehrer Prof. Dr. H. G. Wackernagel am 18. Januar 1968.

AEFB = Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (zurzeit in Pruntrut).

¹ G. K. Schmelzeisen, *Polizeiordnungen und Privatrecht: Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte* 3 (1955); Chr. Wehrli, *Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts* (Diss. Zürich 1963) 20ff.; Adrian Staehelin, *Basel unter der Herrschaft der christlichen Obrigkeit: Basler Jahrbuch* 1958, 19ff.

² G. K. Schmelzeisen, *Polizei- und Landesordnungen, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands*, 1. Hbd. 1968 erschienen, 2. Hbd. in Vorbereitung. Arbeiten von Dr. Walter Müller über St. Galler Mandate und Dr. Adrian Staehelin über Basler Mandate sind ebenfalls in Vorbereitung.

³ Wehrli (Anm. 1) 20.

⁴ H. R. Hagemann, *Mass und Askese im Recht: Akademische Vorträge gehalten an der Universität Basel* 5 (1967) 71.

⁵ Schmelzeisen (Anm. 1) 1. Eine löbliche Ausnahme bildet das Werk von J. Baader, *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrh.* (1861).

galt 'das Land in ,Ordnung' zu bringen'. Die Verwaltung, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden sollte, musste freilich erst noch geschaffen werden. Das erforderte eine entsprechende Gesetzgebung, erheischte entsprechende Reglemente und Verfahrensordnungen. Schon bald aber erstreckte sich die obrigkeitliche Fürsorge auf weitere, ja auf alle Lebensbereiche. Der Staat übernahm Aufgaben, die ehemals zum Teil von der Kirche oder von engeren Verbänden betreut worden waren. Das Recht, vorab in Gestalt des obrigkeitlichen Rechtsgebots, griff in Gebiete über, die vordem etwa der Sitte überlassen waren. 'Es begann mit der Sorge für die Erhaltung der alten Sitten und Formen gegenüber dem unruhigen und verderblichen Neuen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, Luxus- und Kleiderordnungen (auch zur Aufrechterhaltung der Standesunterschiede), Hochzeits- und Begräbnisordnungen..., Verbote des Glücksspiels, der unziemlichen Tanzereien, des übermäßigen Trinkens, Fluchens und leichtfertigen Schwörens einerseits – Vorschriften gegen den Zinswucher, den Zwischenhandel (Vorkauf), die Verfälschung der Lebensmittel, die Handelsmonopole, gegen falsches Mass und Gewicht, dazu Lohntaxen für Dienstboten, Tagelöhner und Handwerker, Kontrolle der Zünfte, ihrer Abreden und Arbeit und Ähnliches bilden von Anfang an einen Hauptgegenstand dieser Gesetzgebung. Im Laufe der Zeit kommt immer Neues hinzu: Bauordnungen, Apotheker- und Wundärzte-, Deich- und Schulordnungen, Forst- und Gesinde-, Feuerlösch- und Akziseordnungen, Mandate gegen das Duellunwesen und gegen das Tabakrauchen und unendlich vieles mehr. Die nach Tausenden zählenden Verordnungen und Mandate selbst der kleinen und kleinsten Territorien geben davon ein eindrucksvolles Bild.'⁶

Diese Unzahl von Mandaten und Verordnungen, die ihresgleichen nur in der gegenwärtigen Gesetzesinflation findet, in eine der überkommenen begrifflichen Kategorien einzureihen, ist ein ziemlich schwieriges Unterfangen. Die Rechtsgeschichte hat die Mandate jahrelang unter dem Oberbegriff «Polizeiordnungen» behandelt⁷. Dieser Oberbegriff ist aber viel zu eng, denn die Mandate betreffen ja nicht nur Polizeirecht⁸, sondern auch Privat- und Strafrecht⁹. Ebenso

⁶ Hagemann (Anm. 4) 69 z.T. mit Zitat aus W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland: Göttinger rechtswissenschaftl. Studien 24 (1958) 59.

⁷ Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit I. A. (1952) 109.

⁸ Offenbar hat dies Wieacker inzwischen eingesehen. In der 2. A. seiner Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1967) spricht er von «Reichs-, Landes- und Stadtpolizeiordnungen (auch schlechthin Landesordnungen)».

⁹ Hagemann (Anm. 4) 71; O. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 2 (1864) 201 ff.

schwer ist es, innerhalb der Kategorie der Mandate die Sittenmandate von den anderen abzugrenzen. Wohl definiert man seit Grimm¹⁰ die Sittenmandate als «gesetzliche Vorschriften, die die Sitten betreffen, zur Wahrung der guten Sitten», aber neben den reinen «Sittenmandaten» enthalten die meisten übrigen Mandate ebenfalls sittliche Verhaltensnormen. Auch ist der Begriff «Sittengesetz» ein sehr verschwommener¹¹. Ist auch für den Laien «Sittenmandat» weit anschaulicher als bloss Mandat oder Polizeiordnung, so muss eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt des volkskundlichen Quellenwertes alle Arten von Mandaten, auch diejenigen, die nicht ausgesprochene «Sittenmandate» sind, erfassen.

Mandate sind Gelegenheitsgesetze des betreffenden Landesherren bzw. seiner Verwaltung¹². Als solche sind sie an das Territorium gebunden, in dem und für das sie erlassen wurden; sie sind zur Bevölkerung, zu den Sitten und Bräuchen und zu den Gewohnheiten des betreffenden Territoriums in Beziehung zu setzen. Das erhöht ihren Reiz als volkskundliche Quelle, setzt aber eine ungefähre Kenntnis der damals herrschenden territorialen Verhältnisse voraus.

Eine Untersuchung der Mandate des Fürstbischofs von Basel als volkskundliche Quelle setzt also voraus, dass man über die territorialen und herrschaftlichen Verhältnisse im ehemaligen Fürstbistum Basel, im Zeitpunkt, in dem diese Mandate erlassen worden sind, eine Vorstellung hat. Dies ist um so wichtiger, als neben den zentralen Mandaten, die für das ganze Fürstbistum galten, noch solche erlassen wurden, die nur für eine bestimmte Herrschaft Geltung hatten. Das erste fürstbischöfliche Mandat, das wir kennen, stammt aus dem Jahre 1425¹³, ein Jahrhundert vor der Reformation, doch erst mit der Reformation hebt die Mandatstätigkeit der Basler Fürstbischöfe wirklich an¹⁴.

2. *Das Fürstbistum Basel nach der Reformation*

Die Reformation setzt den Schlusspunkt zu einer langen Auseinandersetzung zwischen der Stadt Basel und ihrem Bischof: Mit der Reformation gelangen die seit langem schwelenden und stets fortschreitenden Autonomiebestrebungen der Stadt gegenüber dem

¹⁰ Deutsches Wörterbuch 10, 1252; dazu Wehrli (Anm. 1) 20.

¹¹ Wehrli (Anm. 1) 28.

¹² Hagemann (Anm. 4) 71.

¹³ Mandement concernant les Juifs vom 17. März 1425 AEFB B 225/1 Nr. 1.

¹⁴ Défense de concubinage des personnes ecclésiastiques vom 17. August 1511, erlassen von Bischof Christoph von Utenheim AEFB A 85 N. 38.

Bischof endgültig zum Durchbruch¹⁵. Dem Bischof blieb nichts mehr anderes übrig, als mit seinem Kapitel die ihm entfremdete Stadt zu verlassen: 1527 verliess Bischof Christoph von Utenheim Basel und liess sich in Pruntrut nieder, um dort auf seine Würde zu verzichten und gleich danach zu sterben¹⁶. Sein Nachfolger Philipp von Gundelsheim versuchte es noch einmal in der Hauptstadt, musste jedoch bald einsehen, dass seine Position dort, weil die Reformation triumphierte, unhaltbar geworden war, und verliess im Jahre 1528 die Kathedralsstadt endgültig, um sich am 10. Juli 1528 in Pruntrut niederzulassen¹⁷. Seinem Beispiel folgten die bischöflichen Ämter, das Kapitel, das sich zuerst in Neuenburg am Rhein und sodann am 9. September 1529 und damit endgültig in Freiburg im Breisgau niederliess¹⁸, und das Offizialat, das seinen Sitz nach Altkirch verlegte¹⁹.

Mit der Reformation wandelte sich die territoriale Gliederung des Bistums insofern, als die Hauptstadt und der schon unter ihrer direkten weltlichen Gewalt stehende Sissgau nun auch aus der geistlichen Gewalt des Bischofs ausschieden. Der Bischof übte nunmehr die geistliche Gewalt nur noch über den Rest der Diözese aus, bestehend aus dem Oberelsass bis zum Landgraben (dem heutigen Departement Haut-Rhin), dem Territorium des ehemaligen Fürstbistums Basel bis zur südlichsten Jurakette mit den Flussläufen der Aar und des Rheins als Grenzen, wobei die Ajoie, die zur Erzdiözese Besançon gehörte, das Buchsgau und das Fricktal nicht dazu gehörten²⁰. Die weltliche Macht übte der Bischof dagegen über das eigentliche Fürstbistum aus, also über Orvin, die Städte LaNeuveville und Biel, den Tessenberg und das Erguel, die Probstei Moutier-Grandval, Delsberg und das Delsberger Tal, die Probstei St-Ursanne und die Freiberge, Pruntrut und die Ajoie, die Herrschaften Zwingen, Pfeffingen und Birseck sowie

¹⁵ Die Geschichte dieser Auseinandersetzung, die wir als bekannt voraussetzen, ist einlässlich dargestellt in A. Heusler, *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter* (1860), insbes. 431 ff. und A. Stouff, *Le pouvoir temporel et le régime municipal dans un évêché germanique jusqu'à la Réforme (L'évêché de Bâle)* (1890) 121 ss.

¹⁶ Vautrey, *Histoire des évêques de Bâle II* (1886) 81 s.

¹⁷ Ebenda 90; A. Chèvre, *L'officialité du diocèse de Bâle à Altkirch à l'époque de la Contre-Réforme 1565–1630* (Thèse Fribourg 1946) XV.

¹⁸ Vautrey (Anm. 16) 90.

¹⁹ Chèvre (Anm. 17) XV.

²⁰ HBLS 2 (1924), 27 (Karte). Vgl. Liber Marcarum (1441–1469) ediert in Trouillat-Vautrey, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* 5 (1867) 1f. (mit Karte) und in C. F. Rheinwald, *Conjectanea ad historiam et geographiam antiquam episcopatus Basileensis* (1843) mit Karte; L. R. Schmidlin, *Die territoriale, jurisdictionelle und kirchliche Entwicklung des Bistums Basel: Geschichts-Blätter. Gratisbeil. zur «Nordschweiz»* (1908) 19f.; F. Thudichum, *Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms...*: *Tübinger Studien für Schwäb. und deutsche Rechtsgeschichte I* 2 (1906) 100ff.

schliesslich die Exklaven der Vogtei Schliengen, Haltingen und Istein^{21, 22}

Die Rechte und Funktionen des Bischofs als geistlicher Herr sind sehr mannigfaltig, jedoch nicht unbeschränkt: «Als Inhaber der höchsten Weihegewalt spendet er Firmung und Priesterweihe, konsekriert und benediziert er, erteilt er Ablass, ordnet er den Kultus usw.; kraft seiner (kirchlichen) Regierungsgewalt besetzt er die Kirchenämter, visitiert er die Diözese, beruft er Synoden, konfirmiert er Statuten und Stiftungen, hat er die Rechte der Gesetzgebung und Steuererhebung, hat er ein Erbrecht, hat er die Gerichtsbarkeit. Es ist eine Fülle von Gewalt aber kein lückenloses Ganzes. Da und dort ist der Bischof beeinträchtigt und eingeengt durch Eingriffe oder Rechte des Papstes und des Domkapitels, durch Exemptionen (der Ordenspersonen), durch einzelne Patronatsrechte, durch Selbständigkeit von Stiftern und Pfarreien u. dgl. m. Die ganze Fülle dieser Bischofsmacht sehen wir getragen und vollzogen weniger durch den Bischof selbst als durch seine Beamten. Diese Beamtenschaft, die seit dem 13. Jahrhundert immer stärker heranwächst, stützt zunächst das Bestreben des Bischofs, dem Archidiakon und dem Domkapitel gegenüber die Regierung wieder fest in die Hand zu nehmen. Sie führt aber, je zahlreicher und organisierter sie selbst wird, allmählich zur fast gänzlichen Ausschaltung der persönlichen Tätigkeit des Bischofs auf dem Gebiete des Kirchenregiments»²³. Nur starke Bischofspersönlichkeiten, wie z. B. Jakob Christoph Blarer von Wartensee²⁴ vermochten unter teilweiser Entmachtung der Beamtenschaft die Zügel selbst wieder straff in die Hand zu nehmen. «Hauptfiguren unter diesen Beamten sind der Weihbischof, der Generalvikar und der Offizial»²⁵.

Die weltliche Macht übte der Bischof von Basel gleich wie jeder Landesherr seiner Zeit aus²⁶. Als weltlicher Fürst war er Vasall des deutschen Kaisers und damit Reichsfürst. Wenn also der Reichstag einen für alle Fürsten verbindlichen Beschluss fasste, so hatte sich auch der Bischof von Basel daran zu halten und war verpflichtet, diesen unter Umständen auch für das Fürstbistum verbindlich zu erklären.

²¹ Schmidlin (Anm. 20); Thudichum (Anm. 20); R. Ballmer, *Les assemblées d'états dans l'ancien Evêché de Bâle. Des origines à 1730: Etudes suisses d'hist. générale* 20 (1962/63) 54ff.; Stouff (Anm. 15) 27ff.

²² Vgl. Karte in HBL 2 (1924) 21.

²³ R. Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel I* (1916) 2, 709f.

²⁴ A. Chèvre, *Jacques-Christophe Blarer de Wartensee. Prince-évêque de Bâle* (1963) 97ff.

²⁵ Wackernagel (Anm. 23).

²⁶ Stouff (Anm. 15) 31ff.

3. *Das fürstbischöfliche Mandat*

Der Dualismus kirchliche und weltliche Macht spiegelt sich in der Gesetzgebung, namentlich aber bei den Mandaten und Verordnungen wieder, indem die kirchliche Gesetzgebung vorwiegend in der lateinischen, die weltliche Gesetzgebung in deutscher oder französischer Sprache, bzw. in der sog. Volkssprache gefasst wurden. Auch ist der Adressat ein verschiedener, indem sich die kirchlichen Satzungen, damit auch die kirchlichen Mandate an den Klerus, die weltlichen dagegen an alle Untertanen richten. Zu diesen Unterschieden gesellt sich im ehemaligen Fürstbistum Basel noch ein territorialer, indem die Ajoie und die Gebiete südlich des Juras zwar der weltlichen Gewalt des Bischofs unterstanden, hingegen seiner kirchlichen Gewalt entzogen waren. Kirchliche Mandate, die der Bischof erliess, waren daher auf diese Gebiete nicht anwendbar²⁷.

Es ergibt sich somit bereits eine Zweiteilung der Mandate, in kirchliche und in weltliche. Die weltlichen Mandate lassen sich weiter unterteilen, in zentrale, die für das ganze Fürstbistum Gültigkeit haben, und in lokale, die nur in einer einzelnen Herrschaft bzw. Probstei gelten.

Die Auffassung, dass die Obrigkeit die ganze Lebens- und Verhaltensweise der Untertanen zu ordnen habe, widerspiegelnd, greifen die Mandate des Fürstbistums wie alle derartigen Erlasse zeitgenössischer Obrigkeiten in sämtliche Lebensbereiche ein²⁸: Die weltlichen Mandate betreffen daher die mannigfaltigsten Gegenstände, die Organisation der Landesverwaltung²⁹, Zivil- und Strafrecht, die Einrichtung und Führung eines Grundbuches sowie die Anordnung der Vermessung von Liegenschaften, die Form und Sprache der Eingaben an den Landesfürsten³⁰, die Gerichtsordnung des neugegründeten Hof- und Appellationsgerichts³¹, Gebühren und Taxen, das Vollstreckungsrecht, das Ausländerstatut, Militärisches, die Sitten im eigentlichen Sinne, die Wirtshausordnung, die Türkensteuer, den

²⁷ Für die Ajoie erliess der Bischof von Besançon einige kirchliche Mandate, die, soweit nötig, hier Berücksichtigung fanden.

²⁸ Hagemann (Anm. 4) 71; Karl J. Lüthi, Vorwort zu Einfaches Berner «Mandat» über hochobrigkeitliche Berner Mandate (1937).

²⁹ Verschiedene Mandate vermutlich aus dem Jahre 1726 AEFB B 225/5 und «Landesfürstliche Ordnung vornehmlich betreffende die Eintheilung der künftigen vorfallenden Geschäften, in so vil es das Gemeine wesen ansehen mag, Hornung 1726»: AEFB B 225/5 N. 5 ff.

³⁰ Vom 15. November 1651: AEFB B 225/2 Nr. 134.

³¹ «Ordnung betreffende den ordinem judicialem, wie selbiger bey dem hochfürstl. bischöfl. Baslischen Hoof- und Appellationsgericht künftigen solle gehalten werden» vom 15. Januar 1726. AEFB B 225/5 N. 2 und 3.

Münzwert³², die Preise, die Notstundung, Masse und Gewichte, Monopole und Regale des Fürstbischofs³³, Steuern, die Landwirtschaft, die Märkte, die Handwerker- und Gewerbeordnungen, die Wucherverbote insbesondere das Verbot des Vor- bzw. Fürkaufs³⁴, die Zölle, die Ausfuhrverbote, das Bettlerunwesen und das Armenrecht, die Waffen- und die Gesundheitspolizei^{35,36}. Die kirchlichen Mandate hatten folgende Themen zum Gegenstand: Die Zuständigkeit des Fürstbischofs (als kirchlicher Oberherr) gegenüber den verschiedenen weltlichen Obrigkeiten (vor allem im Elsass)³⁷, die Reformationsordnung des geistlichen Gerichts, des Offizials zu Altkirch³⁸, Sitten-, Lebens- und Verhaltensregeln für den Klerus, die Schulordnung für das Jesuitenkollegium und das Priesterseminar von Pruntrut³⁹ und schliesslich Massnahmen der Gegenreformation, so das Verbot, Kinder an nichtkatholischen Orten⁴⁰ unterzubringen⁴¹.

Alle diese Mandate wurden in der Zeit von 1425 bis 1794⁴² erlassen⁴³. Sie kamen also kurz vor der Reformation auf. Dies war nicht überall so: In Zürich⁴⁴ und in Basel⁴⁵ erliess der dortige Rat lange vor der Reformation solche Mandate. Im Fürstbistum kamen die Mandate aus naheliegenden Gründen recht eigentlich erst mit der Reformation auf, einerseits weil zu jener Zeit die Bischöfe die Hauptstadt verlassen

³² Zahlreiche Münzmandate in der Zeit von 1565 und 1794.

³³ Es waren dies die Siegelung, die Papierfabrikation, die Wechselausstellung, das Salzmonopol, das Jagd- und Fischereiregal, das Bergwerks- und Eisenhandelsmonopol, das Salpetermonopol, das Getreidemonopol und das Münzregal.

³⁴ = Aufkaufen der Ware durch Spekulanten (Stachelin wie Anm. 1, 25). Spekulativer Aufkauf meist von Lebensmitteln (Id. III 166; Wehrli wie Anm. 1) 16, Anm. 67.

³⁵ Seuchenpolizei vom 24. März 1738.

³⁶ Vgl. die Liste dieser Mandate bei G. Amweg, *Bibliographie du Jura Bernois. Ancien Evêché de Bâle* (1928) 21 ff.

³⁷ Mandat des Bischofs Johann Franz (von Schönau) betreffend unstatthafte Eingriffe weltlicher Obrigkeiten... vom 22. Februar 1633: AEFB A 104/2 N. 651.

³⁸ Mandat vom 7. Januar 1579: AEFB A 104/2 S. 301–322.

³⁹ *Défense aux élèves du Collège de Porrentruy de fréquenter les auberges* du 23 novembre 1774: AEFB B 225/12 Nr. 622; *Mandatum de seminario Bruntruti* vom 20. Juli 1739 erneuert am 15. September 1745: AEFB A 104/3 S. 543 ff. und 765 ff.; *Défense aux étudiants de circuler dans les rues et hors de ville après l'angelus* du 23 novembre 1774: AEFB B 225/12 Nr. 620. Vgl. Chèvre, Jacques Christophe Blarer de Wartensee (Anm. 24), a. O.

⁴⁰ Gemeint sind vor allem Basel und Neuenburg: Chèvre (Anm. 24) 94f.

⁴¹ So wurden zwischen 1594 und 1652 ca. 20 Mandate erlassen, die nur dieses Verbot zum Gegenstand hatten: Chèvre (Anm. 24) 94f.

⁴² Amweg (Anm. 36) 21 ff.

⁴³ Einen ähnlichen Zeitraum (nämlich 1500 bis 1800) finden wir bei Schmelzeisen (Anm. 1) 11 vor.

⁴⁴ Wehrli (Anm. 1) 5.

⁴⁵ Seit dem Konzil, speziell seit 1439: Wackernagel (Anm. 23) 921 ff.

mussten und sich nun zwangsläufig mehr dem ihnen treu gebliebenen fürstbischöflichen Territorium widmeten, andererseits aber im Zuge der Gegenreformation, als es galt, die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils zu verwirklichen⁴⁶.

Rund 1000 Mandate sind bekannt⁴⁷. Sie nehmen mit der Zeit zu, wobei besonders das 18. Jahrhundert durch ein ungeheures Anschwellen solcher Mandate gekennzeichnet wird⁴⁸. Die Mandate sind in der Form von Entwürfen, von handschriftlichen Urkunden mit Siegel oder von gedruckten Plakaten oder Broschüren erhalten. Wenn auch die blossen Entwürfe für die Rechtsgeschichte nur einen bedingten Wert aufweisen, da sie vermutlich nie in Kraft getreten sind, haben sie für die volkskundliche Forschung zweifellos den gleichen Wert wie die Originale oder Drucke, so dass im folgenden auf eine solche Differenzierung verzichtet worden ist.

Waren die kirchlichen Mandate fast durchwegs in lateinischer Sprache aufgezeichnet, so waren die weltlichen Mandate in der Volkssprache, d. h. in Deutsch oder Französisch oder eher in beiden Sprachen gefasst, dies, obwohl die Amtssprache Deutsch war⁴⁹. Entweder ist das Mandat in der einen und in der andern Sprache gefasst oder es ist synoptisch, nebeneinander dargestellt. Auf jeden Fall erhöht diese Zweisprachigkeit das Verständnis dieser Mandate.

Die Bezeichnung ist uneinheitlich⁵⁰: im Deutschen finden wir die Ausdrücke «Satzungen», «Mandat», «Ordnung», «Ordination», «Reformation»⁵¹, im Französischen «mandement», «ordonnance», «règlement» oder einfach «défense», soweit es sich tatsächlich um ein Verbot handelt, vor.

Die Mandate sind alle ähnlich aufgebaut. Sie enthalten neben einem Titelblatt (entweder mit dem Titel des Mandates z. B. «Geschärpftes Poenal-Mandat wider das unschweiffig- auch Herren-lose Bettel-

⁴⁶ So vor allem die Mandate, Pfarrbriefe und andere Urkunden, die sich mit der Disziplin der Kleriker befassten: AEFB A 104/2, das Verbot des Konkubinats für den Klerus vom 17. August 1511: AEFB A 85 N. 38 und vom 25. Mai 1528: AEFB A 104/2 und von 1589 nach Chèvre, *Officialité* (Anm. 17) 67 und 111; Chèvre, Jacques Christophe Blarer de Wartensee (Anm. 24) 99 ff.

⁴⁷ Amweg (Anm. 36) 21 ff.; AEFB A 104; B 187/22 und B 234/8 ff.

⁴⁸ Amweg (Anm. 36) 21 ff.

⁴⁹ Form und Sprache der Eingaben an den Landesfürsten vom 15. November 1651: AEFB B 225/2 Nr. 134 schrieb die deutsche Sprache vor; die Mandate, die die Gemeinden Roggenburg und Ederschwiler betreffen, müssen in deutscher Sprache abgefasst werden: 29. September 1776: AEFB B 225/12 Nr. 639.

⁵⁰ Ähnlich in Zürich: Wehrli (Anm. 1) 21.

⁵¹ In Anlehnung an die *Reformatio Sigismundi* (um 1440); freundlicher Hinweis von Herrn Dr. K. Mommsen (Basel). «Reformationen» waren damals an der Tagesordnung. Auch die Reformation ist aus diesem Geist entsprungen.

Strolchen und Heiden-Gesind usw.» oder einfach mit dem Namen des erlassenden Bischofs, z.B. Johann Conrad von Gottes Gnaden Bischof zu Basel des Heil. Röm. Reichs Fürst usw.) eine Grussformel, eine Einleitung, die die Beweggründe zur Verkündung solcher Verbote oder Gebote darlegt, die einzelnen Vorschriften, meist mit den Strafanordnungen versehen und zum Schluss – oder manchmal in Verbindung mit den einzelnen Artikeln – werden die verschiedenen Aufseher ermahnt und noch einige Hinweise gegeben, wie die Leute anzuzeigen und zu zitieren seien (die sog. «Handhabe»)⁵². Die Grussformel⁵³ ist sehr umständlich z. B. (in modernem Deutsch):

«Entbieten den andächtigen, ehersamen, Unsern lieben und getreuen allen und jeden Pfarrherrn, Seelsorgern, Pfarrverwesern und Predigern, Desgleichen allen Vögten, Amtleuten, Statthaltern, Schultheissen, Meyern, Bürgermeistern, Untermeyern, Weibeln, Geschworenen, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden auch insgemein allen andern unsern getreuen Untertanen, Einwohnern und Hintersassen, was Würden, Stands oder Wesens sie seien, allenthalben in unser Stift Basel, Städten, Schlössern, Ämtern, Herrschaften und Gebieten samt und sonderlich, denen dies unser offen Mandat fürkommt oder verlesen wird, unsere Gnade, alles Gute und geben Euch zu vernehmen...»⁵⁴.

Diese Grussformel wird mit der Zeit vereinfacht⁵⁵. Die Mandate sind auch im übrigen Text weitschweifig, geschwätzig und zum Teil sehr unbeholfen, was aber wiederum ihren Reiz als volkskundliche Quelle erhöhen mag. Dem Inhalte nach können wir drei Arten von Mandaten unterscheiden, 1. das umfassende Mandat, das einen ganzen Lebensbereich mit dem Anspruch auf Vollständigkeit erfasst⁵⁶, 2. das Spezialmandat, das nur einen ganz kleinen Ausschnitt aus einem grösseren Gesamtzusammenhang behandelt⁵⁷, und 3. sog. Wiederholungen und Erneuerungen von älteren Mandaten⁵⁸.

⁵² Gleich wie in Zürich: Wehrli (Anm. 1) 23.

⁵³ Dazu Wehrli (Anm. 1) 21.

⁵⁴ Grussformel des Sittenmandats veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566: Plakat: AEFB B 225/11.

⁵⁵ z.B. in der Ordnung Betreffende den Ordinem judicialem... vom 15. Januar 1726: AEFB B 225/5 Nr. 2 und 3.

⁵⁶ z.B. bereits genanntes «Geschärpfftes poenal-mandat gegen das Bettlergesinde» vom 30. Juli 1727.

⁵⁷ z.B. «Mandat wegen der leuchten Creützducken» vom 12. Dezember 1620: AEFB Bd. Varia 422 S. 40.

⁵⁸ Vgl. für das Zürcher Mandat: Wehrli (Anm. 1) 15.

4. Die Veröffentlichung der Mandate

Meist am Schluss eines jeden Mandats wird die Art seiner Veröffentlichung vorgeschrieben; namentlich die Sittenmandate wurden jeweils am Sonntag vom Pfarrer von der Kanzel herab verlesen⁵⁹, oder es wurde in der Predigt darauf hingewiesen⁶⁰. Gewisse Mandate wurden durch den Bürgermeister des Ortes an der seitlichen Kirchentüre angeschlagen⁶¹. Andere Mandate wurden an Markttagen verlesen und öffentlich angeschlagen⁶²: In einem Mandat aus dem Jahre 1622⁶³ wird ausdrücklich angeordnet, dass es am Jahrmarkt Francisci (also am 4. Oktober) publiziert werden müsse. Anderorts begnügt man sich anzuordnen, dass das Mandat «solennellement» publiziert, wahrscheinlich mit der Trommel verkündet und an öffentlichen Orten angeschlagen werden müsse⁶⁴. Die Mandate werden auch an Gerichtstagen verlesen⁶⁵. Doch scheint man mit dem Verlesen zurückgehalten zu haben, in der Erkenntnis, dass viele Mandate zu umfangreich waren (es gab solche von mehr als 20 Seiten), um verlesen werden zu können.

5. Feste

Die zahlreichen Ordnungen und Mandate des Fürstbistums Basel bilden, dank der Fülle der in ihnen behandelten Gegenstände, einen sehr aufschlussreichen Querschnitt durch das damals im Fürstbistum herrschende Volksleben: Der Reichtum ist derart gross, dass nur eine Auswahl von einigen besonders typischen volkskundlichen Erscheinungsformen, die in unseren Mandaten vorkommen, geboten werden

⁵⁹ So «Türkensteuer» vom 5. Juli 1542 und Sittenmandat vom 4. Juli 1566; Interdiction par l'archevêque de Besançon d'envoyer des enfants en pays non catholiques. Défense lue en l'église de Porrentruy le 20 septembre 1609; le curé de Montfaucon atteste avoir lu à l'église la défense contre la danse, 15 octobre 1611; Ordonnance au bailli d'Erguel d'avoir à publier en chaire toutes les ordonnances et mandements, 23 décembre 1780: AEFB B 225/12 A Nr. 655.

⁶⁰ «Türkensteuer» vom 5. Juli 1542 und Sittenmandat vom 4. Juli 1566; Concernant la mendicité et la fainéantise à Porrentruy, 13 mai et 14 juin 1716: B 225/3 Nr. 277.

⁶¹ Mandement pour les Franches-Montagnes concernant les excès, la paillardise, les blasphèmes, les jurements etc. 1654: AEFB B 225/2 Nr. 136; J. Beuret-Frantz, Mœurs et coutumes aux Franches-Montagnes: Actes de la Société Jurassienne d'Emulation 1920, 91 ss.

⁶² Mandat pour les contracts expedies soub le nouveau privilege du scel de Monseigneur vom 16. Dezember 1597: AEFB B 225/1 Nr. 31.

⁶³ Reglement pour les monoyes/Müntz Würdigung im Bistum Basel vom 4. Oktober 1622: AEFB B 225/1.

⁶⁴ «Ordre de police» vom 6. April 1656: AEFB B 225/2 Nr. 1416.

⁶⁵ Verordnung betr. die Annehmung der Lands-Fremden/Ordonnance concernant la réception des étrangers du 15 janvier 1729: AEFB B 225/5.

kann. Dabei soll mit den u.E. charakteristischsten volkskundlichen Phänomenen begonnen werden.

a) im Lebenslauf

Kindstaufer wurden mit Mählern, Zechen, Umtrunk und Banketten gefeiert⁶⁶, wobei vorzugsweise Süßspeisen, Konfekts, Pasteten, Torten und Spanisch-Brot, wie wir aus einem Mandat des Jahres 1673⁶⁷ erfahren, dargeboten wurden. Diese werden nunmehr den einfachen Bürgern sowie den Handwerkern verboten⁶⁸. Den Reichen, Adligen und Vornehmen dagegen wird vorgeschrieben, nur noch Wein, Weisses und etwas Spanisch-Brot, Kuchen, Konfitüre, Dragées⁶⁹ und etwas Lebkuchen aufzutischen⁷⁰. Auch sollen nunmehr nur noch sechs Paare, im ganzen zwölf Personen, eingeladen werden⁷¹. Wie wir vor allem aus einem bischöflichen Rundschreiben aus dem Jahre 1783 erfahren⁷², wurde an Täufern geschossen. Geschenke wurden dem Täufling vor allem von seinen Paten dargebracht, und zwar das «Göttlingeld»⁷³, aber auch Naturalien, wie Wein, Brot, Hühner, Kleider und Hemden. Die Kindbetterin erhielt ebenfalls Geschenke, vor allem in Geldform⁷⁴.

Auch die Hochzeitsessen⁷⁵ scheinen sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrem Umfang das Vermögen der Gastgeber zuweilen überfordert zu haben, so dass sich der Fürstbischof veranlasst sah, sie und das sie begleitende Brauchtum, die Austeilung von Kränzchen, Schnupftüchern und Bündeln⁷⁶, in zwei Mandaten vom 8. Januar 1619⁷⁷ und von 1673⁷⁸ einzuschränken: Für die Einheimischen sollen nur

⁶⁶ Mandat wegen unterschiedlichen eingerißnen mißbräuche und üppigen schädlichen vergeydgungen usw. vom 8. Januar 1619: AEFB B 225/1 Nr. 60.

⁶⁷ Ordonnance du prince Jean-Conrad sur les vêtements, sur les noces et les baptêmes s. d. 1673: AEFB B 225/2 Nr. 152.

⁶⁸ Mandat vom 8. Januar 1619 (Anm. 66): J. Gressot/A. Rais, Porrentruy, ville impériale (1956) 205.

⁶⁹ «Dragées» sind Konfekte, die im französischen Sprachgebiet vorzugsweise anlässlich von Täufern konsumiert und bei solchen Anlässen den Schulkindern verteilt werden.

⁷⁰ Mandat vom 8. Januar 1619 (Anm. 66); Gressot/Rais (Anm. 68), a. O.

⁷¹ Mandat von 1673 (Anm. 67).

⁷² Rescrit circulaire du 29. janvier 1783 publiant les ordonnances des 19 janvier 1761 et 23 mai 1777 concernant le tir sur les routes, sur les marchés, lors des baptêmes etc.: AEFB B 225/13 Nr. 659.

⁷³ Wohl Kanzleideutsch für «Göttibatze» = (bei der Taufe oder auch nachher mehr oder weniger verabreichtes) Patengeschenk (Bern): Id. IV 1970.

⁷⁴ So nach den beiden (in Anm. 66 und 67) zit. Mandaten von 1619 und 1673.

⁷⁵ Beuret (Anm. 61) 175.

⁷⁶ Mandat von 1673 (Anm. 67).

⁷⁷ AEFB B 225/1 Nr. 60 (Anm. 66). Dazu Gressot/Rais (Anm. 68).

⁷⁸ AEFB B 225/2 Nr. 152 (Anm. 67).

noch im ganzen vier Essen, zwei Morgenimbisse (diners) und ebenso viele Nachtmähler (soupers), für die Ausländer ein Nachtmahl am Tage ihrer Ankunft, an dem die Mütter, Väter und Geschwister des Brautpaares sowie Verwandte und Freunde in gleich hoher Zahl wie die Fremden geladen werden dürfen, und ein Frühstück am Morgen ihrer Abfahrt veranstaltet werden. Das Entgegenschreiten oder -reiten und das Schiessen beim Empfang der Fremden oder generell bei Hochzeiten⁷⁹ muss nunmehr amtlich bewilligt werden⁸⁰. Sog. «Gabhochzeiten» (étrennes) sollen nur noch den Vornehmsten und Reichsten erlaubt sein, wobei eine Bewilligung einzuholen ist. Sonst sind nur noch drei Mahlzeiten mit je fünf Gängen und 60 Eingeladenen zugelassen⁸¹. Auch der Umfang der Geschenke ausser von den bis in den dritten Grad «blutsfreunden» her wird genau reglementiert⁸².

Der Abschluss von Eheverträgen (einfach Eheverträge genannt) und der Ehetag, d. h. das Verlöbnis, waren offenbar mit Essen verbunden, die nunmehr auf einen Imbiss eingeschränkt werden sollen⁸³, den jeder Teil aus seiner eigenen Tasche zahlen soll.

Diese merkwürdigen Luxusverbote sind keinesfalls eine Eigentümlichkeit des damaligen fürstbischöflichen Rechts, sondern ein Charakteristikum der damaligen Zeit⁸⁴.

Aus demselben Motiv entsprang das Verbot der Begräbnismahlzeiten im Erguel⁸⁵. Über das Begräbnis selbst erfahren wir nichts, ausser dass nunmehr nur noch die Pfarrer, Patronen und Stifter in den Kirchen begraben werden dürfen, während alle anderen Leute auf dem Friedhof zu beerdigen sind⁸⁶.

b) im Jahreslauf

Die Zahl der Feiertage war im ehemaligen Fürstbistum Basel sehr hoch. Man unterschied dabei drei Arten von Feiertagen, solche, an

⁷⁹ Dazu R. Gerber, *Le folklore d'un village jurassien* (Orvin): SAVk 24 (1923) 77; Beuret (Anm. 61) 175.

⁸⁰ Beide (in Anm. 66 und 67 zit.) Mandate von 1619 und 1673 gleich. ⁸¹ Ebenda.

⁸² Wiederum beide (in Anm. 66 und 67) zit. Mandate. Vgl. auch ASV Teil II, Karte 221; Komm. II, 2 S. 425.

⁸³ Mandat vom 8. Januar 1619 (Anm. 66).

⁸⁴ Für Basel bezeugt bei Stachelin (Anm. 1); für Zürich bei Wehrli (Anm. 1) 34ff.; für Rheinfelden bei K. Schib, *Geschichte der Stadt Rheinfelden* (1961) 37; für Baselland bei E. Strübin, *Baselbieter Volksleben* (1967) 8; für Bern bei Lüthi (Anm. 28) und für St. Gallen, freundliche Mitteilung von Dr. W. Müller; für Vorderösterreich, freundliche Mitteilung von Dr. K. Mommsen. Vgl. auch Schmelzeisen (Anm. 1) und Hagemann (Anm. 4).

⁸⁵ 1710–1712: AEFB B 187/60; Mandat vom 11. März 1710: AEFB B 187/22.

⁸⁶ Verordnung, das Begraben in den Kirchen und Kapellen betreffend, vom 1. Juni 1783: AEFB B 225/12 Nr. 658.

denen Messen gelesen wurden und nicht gearbeitet werden durfte (eigentliche Feiertage), solche, an denen zwar Messen gelesen wurden, aber gearbeitet werden konnte, und schliesslich solche, die bloss lokale Bedeutung hatten⁸⁷. Die Neuordnung der Feiertage im Jahre 1747 auf viele Klagen hin, dass es zuviele Feiertage gebe, ergab schliesslich folgenden Festtagskalender:

Januar: 1. Circumcisio domini; 6. Heilige Drei Könige.

Februar: 2. praesentatio domini et purificatio beatae Mariae virginis;

März; 19. St. Joseph; 25. annuntiatio et incarnatio domini. Ostern, Ostermontag; Auffahrt; Pfingsten, Pfingstmontag; Trinitatis und Corpus Christi am betreffenden Datum.

Juni: 24. Johannes der Täufer; 29. Peter und Paul.

August: 15. Mariae Himmelfahrt⁸⁸.

September: 8. Geburt Mariae.

November: 1. Allerheiligen, an dem zugleich Martini gefeiert werden soll.

Dezember: 8. Immaculata conceptio b. Mariae virginis; 25. Weihnachten; 26. St. Stephan; 27. Johannes Evangelistae⁸⁹.

Dieser Kalender war jedoch nur Richtlinie für die ganze Diözese, daneben gab es noch eine Unmenge von lokalen Abweichungen, die zum Teil die Zahl der Feiertage noch beträchtlich erhöhten⁹⁰. In der Erzdiözese Besançon war die Zahl der Festtage sehr hoch⁹¹. Durch die Festtagsbereinigung von 1747 wurden allein im Bezirk Pruntrut 16 Feiertage aufgehoben⁹². Die Festtagsordnungen sind sehr alt und lassen sich bis auf die Synodalstatuten vom 1. Juni 1299 zurückverfolgen⁹³. Sonntage und eigentliche Feiertage waren mit Messe und Predigt zu feiern⁹⁴. Jede gewerbliche Tätigkeit war an diesen Tagen verboten⁹⁵, auch für die Juden⁹⁶.

⁸⁷ «Ordinationes Josephi Wilhelmi... episcopi... circa ritum celebrandi festa sanctorum et anniversaria dedicationis ecclesiarum: AEFB A 104/3 p. 759ff. (1. Dezember 1747).

⁸⁸ Eingeführt durch Mandat vom 1. Dezember 1629. ⁸⁹ Vgl. AEFB A 104/4 p. 25 ff.

⁹⁰ Vgl. dazu die Korrespondenz des Generalvikars und Offizials, des Schultheissen und Rates der Stadt Solothurn und der Behörden von Delsberg mit dem Bischof und jene mit dem Erzbischof von Besançon und mit dem Bischof von Strassburg: AEFB A 104/4 p. 25 ff. ⁹¹ Chèvre (Anm. 24) 213.

⁹² Brief des Generalvikars und Offizials an den Bischof vom 1. Juni 1609 (AEFB A 104/4 p. 25 ff.). Eine weitere «Bereinigung» wurde am 16. Dezember 1782 angeordnet. Vgl. Chèvre (Anm. 24) 213. ⁹³ Chèvre (Anm. 17) 60.

⁹⁴ Culte divin aux dimanches et jours de fêtes. Catéchisme, 17 juillet 1671: AEFB A 104/2 p. 767; 1. décembre 1671: AEFB A 104/2 p. 769 ss.

⁹⁵ Défense de vendre pendant le service divin (Delémont) 29. Dezember 1713: AEFB B 225/3 Nr. 266 A; Sonn- und Feiertage sind zu feiern, 5. Juni 1550: AEFB A 104/4; Respect des dimanches et jours de fête (Erguel) 26 juin 1703: AEFB B 187/22.

⁹⁶ Les juifs sont obligés de respecter les dimanches et les jours de fêtes en n'y travaillant pas (1660–1669) s.d.: AEFB A 104/4.

Vor der Verkündigung des Wortes Gottes an Sonntagen oder an Feiertagen waren Essen (speziell von «Kuttlen») und Trinken verboten⁹⁷. Den Wirten wurde besonders eingeschärft, sich an dieses Verbot zu halten und nichts auszuschenken oder aufzutischen⁹⁸. Auch waren an diesen Tagen das Tanzen⁹⁹, das Spielen¹⁰⁰ und das Kegelschieben¹⁰¹ verboten. Überhaupt befassten sich sehr viele Mandate, insbesondere die Wirtshausordnungen mit dem Tanzen und Spielen: Dabei erfahren wir nie, wie und was damals getanzt wurde, das Tanzen ist einfach generell untersagt¹⁰². Hingegen werden die Instrumente genannt, zu denen getanzt wurde: Dudelsackpfeife, Trommel, Flöte und Geige¹⁰³. Die Tanzverbote haben jedenfalls dazu geführt, dass das Tanzen sich mit der Zeit als etwas moralisch Verwerfliches im Bewusstsein der Leute festsetzte¹⁰⁴. Über die Spiele sind die Mandate¹⁰⁵ etwas ausführlicher: Verboten werden Karten-, Würfel- und sog. «Hazard»- oder Glücksspiele. Das Spielverbot, das bisher nur für Wirtshäuser galt, wird einmal sogar auf Privathäuser ausgedehnt¹⁰⁶.

Als das Interesse der Volkskunde besonders ansprechbare Feste im Jahreslauf sind zu nennen: Weihnachten und Neujahr, die Fastnacht, der Maibaum, die Bannumzüge, die Wallfahrten und Prozessionen, die Kirchweihen und die Schützenfeste.

An Weihnachten und Neujahr war es im ehemaligen Fürstbistum Basel offenbar Brauch, dass die bischöflichen Ministerialen und die Dienstleute dem Bischof ihre Glückwünsche überbrachten und dass

⁹⁷ Mandat vom 18. Januar 1535 (Laufen): AEFB B 225/1 Nr. 2 = B 234/8.

⁹⁸ Ordonnances pour les Hostes et hostesses (St-Ursanne): AEFB B 225/6 Nr. 465 A; Entwurf einer neuen Wirtshausordnung vom Juli 1747: B 225/6 Nr. 465 A; Défense de danser dans les auberges les dimanches et jours de fêtes du 19 novembre 1749: B 225/7 Nr. 488B; Allgemeine Verordnung in Betreff der Wirths- und Schänkhäußeren und der Polickey so darinn beobachtet werden solle vom 24. April 1752: B 225/7 Nr. 495; Sur la police des auberges et des débits de boissons du 26 mars 1753: B 225/7 Nr. 503B; Wirtshausordnung (Erguel) vom 29. Januar 1666: B 187/22.

⁹⁹ Défense de danser dans les auberges les dimanches et jours de fêtes, 19. November 1749: B 225/7 Nr. 488B; Tanzverbote (Erguel) vom 10. März 1644 und vom 26. Juni 1703: B 187/22.

¹⁰⁰ Tanzverbot vom 19. November 1749 (Anm. 99).

¹⁰¹ Sur la police des auberges et débits de boisson du 26 mars 1753 (Anm. 98); J. Surdez, Le jeu de quilles dans le Jura Bernois: SAVk 45 (1948) 209ff.

¹⁰² Wehrli (Anm. 1) 34.

¹⁰³ Tanzverbot vom 10. März 1644 (Erguel): AEFB B 187/22.

¹⁰⁴ H. Trümpy, Der Wandel im Sagenbestand eines schweiz. Bergdorfes während eines Jahrhunderts: Hessische Blätter für Volkskunde 58 (1967) 84.

¹⁰⁵ Insbesondere das Wirtshausmandat vom 24. April 1752 (Anm. 98) und der Entwurf vom Juli 1747 (Anm. 98); ebenfalls Wehrli (Anm. 1) 33.

¹⁰⁶ Sur la police des auberges et des débits de boisson du 18 février 1777: AEFB B 225/12 Nr. 632.

die Vornehmen, vor allem aber ihre Frauen, sich gegenseitig besuchen¹⁰⁷. Dieser schöne Brauch wird durch zwei Mandate¹⁰⁸ nunmehr unterbunden; das zweite Mandat wiederholte das erstere für die Hauptstadt Pruntrut, weil offenbar dort der Brauch besonders gepflegt wurde.

Die Fastnacht ist Gegenstand mehrerer Mandate: So heisst es in einem Reskript vom 23. Februar 1618 an den Vogt von Zwingen¹⁰⁹, dass «obwolen in beeden unseren herrschaften Pürseck und Pfeffingen¹¹⁰ daß bruñen werfen¹¹¹, faßnacht feúwer, troñen schlagen und anders am escher mitwoch und der alten faßnacht alß ein üppigs und ärgerlichs wesen abgestellt», diese Bräuche nach wie vor «in Schwang seien». Das Bemerkenswerte daran ist zweifellos das Datum, nämlich Aschermittwoch und die alte Fastnacht, also in der Fastenzeit, obwohl es sich um katholisches Gebiet handelt¹¹². In der Tat werden im ganzen Jura (aber auch im Schwarzwald, im Breisgau und im Markgräflerland)¹¹³ die Fastnachtsfeuer, im Jura «Brandons» genannt, zu diesen Daten abgebrannt¹¹⁴, sogar unter Beteiligung der Priesterschaft, die die Feuer einsegnet¹¹⁵. Aus drei weiteren Verboten¹¹⁶ vernehmen wir weitere Fastnachtsbräuche, doch ohne Terminangabe: So fanden Lärmumzüge in den Gassen zu Tag- und Nachtzeit statt, wobei der Lärm mit Geigen und anderen Musikinstrumenten und durch Geschrei erzeugt wurde. Dabei verummte und maskierte man sich. Ob diese Bräuche zum gleichen Zeitpunkt wie die Fastnachtsfeuer statt-

¹⁰⁷ Ph. Pierrehumbert, Folklore Jurassien: Actes 1917, 123 ff.

¹⁰⁸ Vom 24. Dezember 1746: AEFB B 225/6 Nr. 449 und vom 30. Dezember 1746: B 225/6 Nr. 450.

¹⁰⁹ Verbot des Fastnachtsunfugs vom 23. Februar 1618: B 225/1 Nr. 56B.

¹¹⁰ R. Gilliéron, Heimatkunde von Pfeffingen (1966) 82, auf welche mich Prof. H. Trümpy freundlicherweise aufmerksam gemacht hat.

¹¹¹ Vgl. Brief des Amtsschreibers von Zwingen an den Bischof vom 1. September 1741: AEFB B 234/11 und E. Hoffmann-Krayer, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz: SAVk 8 (1905) 171 f.

¹¹² Dazu ASV Teil II Karte 168 und 169; Komm. II, 198 ff.

¹¹³ J. Künzig, Die alemannisch-schwäbische Fasnet (1950) 76 ff.

¹¹⁴ ASV Teil II Karte 189; Komm. II, 1 217 ff.; Les Brandons: Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse romande 6 (1907) 3 ff.; X. Hornstein, Fêtes légendaires du Jura bernois (1924) 91 ff.; L. Lièvre, Evocation des temps celtiques: Les Brandons: Actes 1922, 135 ff.; Gerber (Anm. 79) 76; E. Schüle, A propos des brandons: SAVk 46 (1950) 207; Karte; Gilliéron (Anm. 110), a. O.; C. Baumgartner, Die «Alte Fasnacht» vor 60 Jahren in Laufen: Der Schwarzbueb 1963, 70 f.

¹¹⁵ A. Daucourt, Traditions populaires jurassiennes: SAVk 7 (1903) 180.

¹¹⁶ «Mandatum wieder diejenige, so zur fassnacht-zeit so wohl tag als zu nacht mit musicalischen instrumenten auf der gassen herumschwärmen» von 1681 s. d.: AEFB B 225/2 Nr. 160; contre les désordres du carnaval du 12 février 1710: AEFB B 225/3 Nr. 248; Interdiction des mascarades de Carnaval du 22 février 1748: B 225/6 Nr. 473 A.

fanden, ist, wie erwähnt, aus den Mandaten nicht ersichtlich. Hornstein¹¹⁷ berichtet, dass man zum Abschluss der Fastnachtslustbarkeiten am Aschermittwoch, in den Freibergen am Sonntag Invocavit, die Fastnacht, durch eine «Carimentran»¹¹⁸ genannte Strohuppe verkörpert, öffentlich verbrenne. «Carimentran» ist auch ein anderer Ausdruck für Fastnacht^{118a}. Schliesslich wird in alten Urkunden die alte Fastnacht oft als Termin genannt¹¹⁹. Daraus kann u. E. der Schluss gezogen werden, dass im Jura wie heute noch im Elsass der alte Fastnachtstermin nicht etwa die Herrenfastnacht oder der katholische Fastnachtdienstag, sondern wirklich der Aschermittwoch und die alte Fastnacht, d. h. der Sonntag Invocavit, gewesen ist. Das fastnächtliche Treiben allerdings konnte sich auf mehrere Wochen erstrecken, und zwar von den heiligen Drei Königen bis zum Sonntag Invocavit¹²⁰.

In zwei Mandaten¹²¹ wird untersagt, sog. «Mai» und Tannen, die man am ersten Maitag vor den Häusern aufpflanzt, in den Wäldern abzuschneiden. Dieses Verbot richtete sich indirekt gegen das Errichten des Maibaumes¹²², welchen Brauch man vor allem in den Freibergen kannte. Unter «Mai» verstand man zweierlei: 1. eine Buche mit keimenden Blättern, die man als Ornament bei Prozessionen verwendete, und 2. eine hohe und zweiglose Tanne, die die Burschen am 1. Mai vor den Häusern vornehmlich der jungverlobten Mädchen aufstellten¹²³. Auch nach der Wahl von Gemeindebehörden wird ein Maibaum vor das Haus des Gewählten gepflanzt¹²⁴.

Dass an Bannumzügen und Prozessionen früher geritten wurde, erfahren wir aus einem Mandat vom 30. Mai 1685, in welchem befohlen wird, dass dieselben nunmehr zu Fuss zu geschehen hätten¹²⁵. Mit den Prozessionen befasst sich ein zweites Mandat vom 5. April 1675¹²⁶:

¹¹⁷ (Anm. 114) 141.

¹¹⁸ Oder Kramintram, d. h. «Quadragesima intrante», commencement de Carême: Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse romande (Anm. 114) 5.

^{118a} Rodel des Meiertums Elsgau um 1400: AEFB Urkundenarchiv.

¹¹⁹ Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle IV 43 Nr. 14; 217 Nr. 93 und 218 Nr. 94.

¹²⁰ Nach Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse romande (Anm. 114) hätten sich die Fastnachtsbräuche ursprünglich vom Dreikönigstag bis Aschermittwoch ausgedehnt, sie seien dann später ganz auf den Sonntag Invocavit konzentriert worden. Mir scheint Sonntag Invocavit der ursprünglichere Termin.

¹²¹ Vom 25. Mai 1700: B 225/3 Nr. 213; vom 29. Dezember 1719: B 225/4 Nr. 307.

¹²² Zum Maibaum: H. Trümpy, Der Freiheitsbaum: SAVk 57 (1961) 3 und Anm. 28.

¹²³ Beuret (Anm. 61) 173 f.; Hornstein (Anm. 114) 140.

¹²⁴ Hornstein (Anm. 114) 141.

¹²⁵ AEFB A 104/2 S. 869.

¹²⁶ Mandatum poenale contra parochus, qui in processionibus potibant etc. AEFB A 104/2 p. 779; Chèvre, Jacques Christophe Blarer de Wartensee (Anm. 24) 142.

Darin wird gerügt, dass die Canonici der Kollegialskirche von St-Ursanne ihre Schäfchen nach der Prozession (von St. Markus) mit Kreuz und Standarte heimgehen liessen, während sie selber noch mit wallfahrenden Pfarrherren tafelten. In einem weiteren Mandat vom 9. Mai 1618¹²⁷ wird jenen Priestern, die sich an die Wallfahrt von Feldbach¹²⁸ begeben, befohlen, sich bei dieser Gelegenheit nicht mehr zu betrinken, sondern nach einer kleineren Kollation sofort wieder nach Hause zurückzukehren. Aber nicht nur die Priester, auch die Pfarrkinder scheinen zuweilen die Wallfahrten und die mit diesen verbundenen Prozessionen als Gelegenheit, sich zu betrinken, wahrgenommen zu haben: So wird einmal geklagt, dass ein Teil der Jungmannschaft der Pfarrei Glovelier an der Sankt-Markus-Prozession in St-Ursanne völlig betrunken erschienen sei¹²⁹.

Eine besondere Bedeutung für das Volksleben des Fürstbistums scheinen die Kirchweihen, «Kilben» auf Deutsch, «dédicaces» oder «beniecons» oder «benissons» auf Französisch, «bniechons» im Dialekt, gehabt zu haben¹³⁰: Sie tauchen in den Mandaten immer wieder als Ort des Lasters und der Gotteslästerung auf¹³¹, so dass man entweder ihren Besuch¹³² oder das Tanzen¹³³ verbot. Wie im einzelnen die Kirchweihen ausgestaltet waren¹³⁴, ist aus den Mandaten direkt nicht ersichtlich; man erfährt nur, dass eine Messe gelesen und unter Umständen eine Prozession durchgeführt und dass getanzt und geschossen wurde¹³⁵. Die Kirchweihen wurden auch von den Knabenschaften aufgesucht: So entstand im Jahre 1569 im Anschluss an die Kirchweihe von Luffendorf eine Schlägerei zwischen den Burschen von Bonfol und denjenigen von Ottendorf¹³⁶. Mit der Zeit scheinen

¹²⁷ AEFB A 104/2.

¹²⁸ Benediktinerkloster, 1144 von Graf Friedrich I. von Pfirt seiner Gattin und seinem Sohn gestiftet: W. Hotz, Handbuch der Kunstdenkmäler im Elsass und in Lothringen (1965) 49.

¹²⁹ 17...: AEFB B 288/61.

¹³⁰ Beuret (Anm. 61) 176. Im Rodel von St-Ursanne 1210 schon erwähnt, fand dort die Kirchweih im Oktober, am ersten Sonntag nach St. Lukas statt: F. Chèvre, Histoire de Saint-Ursanne (1887) 135 Anm. 1.

¹³¹ Sittenmandat veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566: AEFB B 225/1 Nr. 6.

¹³² So für die Umgebung von Laufen: Mandat vom 18. Januar 1535: B 225/1 Nr. 2.

¹³³ So Mandat vom 19. November 1749: B 225/7 Nr. 488B und Tanzverbot im Erguel vom 26. Juni 1703: B 187/22.

¹³⁴ Beuret (Anm. 61) 177.

¹³⁵ Rescrit circulaire publiant les ordonnances des 19 janvier 1761 et 23 mai 1777 concernant le tir sur les routes, sur les marchés, lors des baptêmes etc. 29. Januar 1783 (Anm. 72). Über die Art und Weise, wie die Kirchweihen heute abgehalten werden, vgl. Beuret (Anm. 61) 177.

¹³⁶ Bittschrift an den Bischof von Basel vom 30. Januar 1570: AEFB B 183/29. Vgl. zu den Kirchweihen als Zentrum knabenschaftlichen Brauchtums: H. G. Wackernagel, Altes Volkstum der Schweiz (1956) 43, 261, 263f., 266 und 293.

die meisten Kirchweihen auf den St. Martins-Tag angesetzt worden zu sein¹³⁷.

Schliesslich bleibt in diesem Zusammenhang noch der «tir au jambon», das Wettspiel um den Schinken, zu erwähnen, dem offenbar ein Festmahl folgte, das nunmehr auf eine blossе Kollation eingeschränkt wird, dessen Menü genau vorgeschrieben wird; der Schinken kann durch einen kalten Braten ersetzt werden; dazu sollen nur noch ein Salat, ein Käse, Butter und Obst serviert werden¹³⁸.

6. Kleidung – Laster – Wirtschaftsordnung

Nicht nur die Feste und Feiertage, auch der Alltag spiegelt sich in den landesfürstlichen Mandaten wider: So verpönen zwei Mandate, das eine vom 8. Januar 1619¹³⁹ und das andere von 1673¹⁴⁰, den Kleiderluxus, insbesondere bei den Frauen, die «silber, guldenen, vergülten und unvergülten, versilberter oder sunsten köstlich angefarbten, gewürckt-, gestickt- und gearbeiteten gürtel, meßer, hauben, armbanden, ring, porten, seckel, nodelbein, Krentz, sträuß, meyen und anderen dergleichen unnützen fast zuebezahlen unerschwinglichen geschmuck, samet, seiden und anderer köstlichen weder gegen regen, wind, kälte noch wärme taugender gezeugen oder waren gebrauchen...» Die Kleiderordnung von 1673 ist weit ausführlicher und enthält genaue Vorschriften, wie sich jeder Stand zu kleiden habe. Als direkte Vorlage diente dieser die «Kleyder-Ordnung der Statt Freyburg im Breysgaw» vom 20. Juli 1667¹⁴¹, die in der Kleiderordnung von 1673 wörtlich abgeschrieben worden ist, eine Erscheinung übrigens, auf die H. G. Wackernagel immer wieder hingewiesen hat und die nie genügend beachtet wird. Wir dürfen also nicht erstaunt sein, wenn wir in der damaligen fürstbischöflichen Tracht Elemente der alten Freiburger Tracht vorfinden sollten. Den jungen Burschen wird in einem nur sie angehenden Mandat¹⁴² verboten, Bänder, Passemente und Tressen zu tragen. Kleidermandate sind eine Erscheinung der Zeit und kommen praktisch überall vor¹⁴³. Für die Kleriker galten

¹³⁷ Ordonnance sur la sûreté et tranquillité dans la principauté vom 19. Januar 1761: B 225/9 Nr. 540.

¹³⁸ Mandat vom 8. Januar 1619: B 225/1 Nr. 60 und von 1673: B 225/2 Nr. 173; Gressot/Rais (Anm. 68) 205 f.

¹³⁹ (Anm. 66): B 225/2 Nr. 60.

¹⁴⁰ (Anm. 67): B 225/2 Nr. 152.

¹⁴¹ B 225/2 Nr. 151 C.

¹⁴² Edict touchant les Lovures... Orgueil... du 24 octobre 1665: B 225/2 Nr. 151 B.

¹⁴³ So in Basel, Wackernagel (Anm. 23) II, 1, 920f.; Staehelin (Anm. 1) in Zürich, Wehrli (Anm. 1); in St. Gallen gemäss freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Walter Müller; in Bern, Lüthi (Anm. 28).

spezielle Kleidervorschriften: So war es ihnen u. a. verboten, die Messe in Perücke zu lesen¹⁴⁴. Kleidungs Vorschriften für Kleriker finden wir schon in den Synodalstatuten vor¹⁴⁵.

Insbesondere die Sittenmandate bekämpfen oder besser: versuchen die Laster der Zeit zu bekämpfen: Vor allem zwei herrschten vor, das Fluchen und das Zutrinken. Mindestens acht Mandate zwischen 1542 und 1760 enthalten ein Fluchverbot oder befassen sich mit dem Schwören oder der Gotteslästerung¹⁴⁶. Man solle nun endgültig damit aufhören, Gott als Zeuge anzurufen oder Verwünschungen auszustossen wie «dass einem der Hagel niederschlage oder ruiniere», «dass man vom Blitz erschlagen werde»^{146a}. Zieht man die entsprechenden zeitgenössischen Mandate anderer Orte¹⁴⁷ zum Vergleich bei, so hat man den Eindruck, es sei in diesen Jahrhunderten besonders heftig geflucht worden¹⁴⁸. Auch das Zutrinken, d. h. andere zum Trinken zu verleiten, indem man ihnen zutrinkt¹⁴⁹, wird immer wieder verboten¹⁵⁰. Die Trunkenheit scheint eine Plage gewesen zu sein, die unterschiedslos bei Laien wie Klerikern¹⁵¹ grassierte. Jedenfalls wurden in den Jahren 1609 bis 1785 vom Bischof mindestens 17 Wirtshausmandate bzw. -ordnungen erlassen, um dieser Plage Herr zu werden: Den Einheimischen wurde der Wirtshausbesuch ausser für Hochzeiten, Taufessen und Gemeindeanlässe im Beisein der Obrigkeit schlechthin verboten¹⁵², nur noch den Fremden ist er gestattet: «Die Wirtshäuser sind keineswegs für Unsere Unterthanen, Eingesessene, Dienstboten

¹⁴⁴ Mandat vom 20. Dezember 1724: AEFB A 104/3 p. 107ff.

¹⁴⁵ So in den Synodalstatuten von Peter von Aspelt von 1297: Chèvre, Officialité (Anm. 17) 60.

¹⁴⁶ Türkensteuer vom 5. Juli 1542 (AEFB B 225/1 Nr. 3); Mandat vom 20. Februar 1559 (B 225/1 Nr. 4); Mandat von 1565 (B 225/1 Nr. 6); Sittenmandat veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566 (B 225/1 Nr. 7); Mandat vom 9. März 1652 (Freiberge) (B 225/2 Nr. 135); Mandat von 1654 (Freiberge) (B 225/2 Nr. 136); Mandat vom 14. Januar 1689 (B 225/2 Nr. 170a); Mandat vom 13. Januar 1670 (B 225/8a Nr. 536A); Mandat vom 29. November 1680, Mandat vom 27. September 1784 (beide Erguel: B 187/22).

^{146a} «Que la grêle les ruine et abatte, que la foudre les tue»: Mandat vom 14. Januar 1689: B 225/2 Nr. 170A.

¹⁴⁷ Staehelin (Anm. 1); Wehrli (Anm. 1) 29f.; Walter Müller.

¹⁴⁸ Chèvre, Officialité (Anm. 17) 62.

¹⁴⁹ Wehrli (Anm. 1) Anm. 41 S. 11; Staehelin (Anm. 1).

¹⁵⁰ Mandat vom 18. Januar 1535 (Laufen): B 225/1 Nr. 2; Türkensteuer vom 5. Juli 1542: B 225/1 Nr. 3; Mandat vom 20. Februar 1559: B 225/1 Nr. 4; Mandat von 1565: B 225/1 Nr. 7; Sittenmandat veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566: B 225/1 Nr. 8 usw.

¹⁵¹ Chèvre (Anm. 17) 62.

¹⁵² Mandement contre l'ivrognerie vom 5. Dezember 1611; B 225/1 Nr. 53; «Allgemeine verordnung in betreff der wirths- und schänckhäußeren und der policey, so darin beobachtet werden solle», vom 24. April 1752: B 225/7 Nr. 495.

und Handwerksgesellen zum Zechen und Volltrinken, sondern zur Bequemlichkeit für reisende Personen eingeführt worden»¹⁵³. Der Verkauf von Wein über die Gasse wird jedoch noch zugelassen¹⁵⁴. Der Verkauf von «Brandwin» oder «Brandevin» wird monopolisiert¹⁵⁵. Der Wirtshausschluss ist im Winter auf neun Uhr, im Sommer auf zehn Uhr abends angesetzt. Zur besseren Durchsetzung der Wirtshausordnungen wurde den Wirten in gewissen Bezirken ein Schwur auferlegt, die Ordnungen einzuhalten¹⁵⁶. Bezeichnend ist, dass alle diese Verbote, vor allem aber das Tanzverbot gelockert wurden zum Zwecke der Werbung von Soldaten für das neugegründete Regiment Eptingen in französischen Diensten¹⁵⁷.

Auch über das damalige Wirtschaftsleben geben die Mandate Aufschluss: Aus Preis- und Taxordnungen erfahren wir die Liste der gebräuchlichsten Lebensmittel, so Weizen, Dinkel, Gersten, Hafer, Erbsen, Gemüse, Linsen, Gänse, Hühner, Vögel, Fische, Eier, Schmalz, Rüben, Kraut, Zwiebeln, Obst¹⁵⁸, Butter und Käse¹⁵⁹, sowie der Kleider und Stoffe¹⁶⁰. In den Lohnordnungen sind sämtliche Berufsgattungen, vor allem die Handwerker aufgezählt: Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schnitter, Drescher, Holzfäller, Schneider, Kürschner, Schreiner, Radmacher, Schmiede, Küfer, Nagelschmiede, Schuhmacher, Gerber, Sattler, Weber, Zinngiesser, Töpfer, Fenster-schreiner, Glaser, Schlosser, Drechsler und Wagner, Landwirte und Wagenführer, Dienstboten und schliesslich Wirte¹⁶¹. Die Arbeit wird seit dem Türkeneinbruch¹⁶² zur Mittagszeit jeweils unterbrochen: Denn dann wird die grösste Glocke der jeweiligen Pfarrkirche geläutet, um die Leute aufzufordern, für die Besiegung und Überwin-

¹⁵³ Sur la police des auberges et des débits de boisson du 18 février 1777: B 225/12 Nr. 632.

¹⁵⁴ Mandement contre l'ivrognerie vom 5. Dezember 1611 und Mandat vom 24. April 1752 (Anm. 152).

¹⁵⁵ Ordonnance donnant aux aubergistes de Delémont seuls le droit de vendre de l'eau-de-vie, 28 janvier 1718: B 225/4 Nr. 294; mandement sur la suppression des débits d'eau-de-vie du 3 février 1785: B 225/14 Nr. 678 und 681.

¹⁵⁶ Moutier-Grandval, 12. Juli 1747; Erguel vom 15. Juli 1747; Delsberg und Delsberger Tal vom 18. Juli 1748; Broche, 21. Juli 1747; Porrentruy vom 21. Juli 1747: alle in AEFB B 225/6 Nr. 465 A.

¹⁵⁷ Polizei in den Wirtshäusern vom 20. September 1766: B 225/10 Nr. 552 A.

¹⁵⁸ Vorverkaufsverbot vom 18. August 1609: B 225/1 Nr. 47.

¹⁵⁹ Wucherverbot vom 5. Mai 1586: B 225/1 Nr. 20; «Mandement sur le descri et reglement des monoyes» du 28 septembre 1623: B 225/2 Nr. 90.

¹⁶⁰ Taux des denrees du 19 octobre 1622: B 225/1 Nr. 78, 78 B und 104.

¹⁶¹ «Ordre de police» du 6 avril 1656: B 225/2 Nr. 141 B und Organisation der Landesverwaltung von 1726 s. d. lit. f.

¹⁶² Über dessen Bedeutung vgl. A. Burckhardt, Johann Basilius Herold: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 104 (1967) 15 ff.

derung des Erbfeindes der Christenheit zu beten¹⁶³. Eigentliche Bewirtschaftungsvorschriften wurden erlassen, so das Verbot, Ackerland zu Wiesen zu machen¹⁶⁴, neue Rodungen im Erguel vorzunehmen¹⁶⁵, die Aufforderung, den Liegenschaftsbesitz einzufrieden¹⁶⁶, und schliesslich Vorschriften über die Waldwirtschaft in der Umgebung von St-Ursanne¹⁶⁷.

Zentrum des Handels waren die Märkte: Zwei Viehmärkte in der Woche, der eine am jeweiligen Dienstag in Delsberg, der andere am jeweiligen Donnerstag in Pruntrut wurden bewilligt¹⁶⁸. Später wurden parallel dazu Holzmärkte abgehalten¹⁶⁹. Zur Kennzeichnung des Marktrechts wurde ein Fähnlein oder Marktzeichen «morgens zu rechter Zeit... bis nachmittag um zwei Uhren...» aufgesteckt¹⁷⁰. Nur während der Zeit, während der das Marktzeichen aufgesteckt war, war der Handel gestattet. Anstoss erregten immer wieder die Juden, die sich an diese Bestimmungen nicht halten wollten¹⁷¹.

An den Märkten bzw. Jahrmärkten erschien ein buntes Vagantenvolk, Korbmacher, Kessler und Spengler, Schleifstein-Träger, Bürstenbinder, Stroh- (bzw. Schaub-)hütler, Gassenliederträger, Gewürz-, Zundel-, Kragen- (bzw. Kravatten-) und Fleckensteinkrämer, Marktschreier, Balsamkrämer, Spielleute, Lyren- und Zauberlaternenträger, Lotterie- und Taschenspieler, Regenschirmmacher, Zitronen-, Skorpion- und Skorpionölkrämer, Zigeuner und Landstreicher¹⁷². Gegen sie wie auch gegen jegliches andere Bettelvolk, Handwerksburschen und Deserteure werden in den Jahren 1679 bis 1790 eine grosse Anzahl von Bettelverboten und Landesverweisungen erlassen. In allen Dörfern werden spezielle Wachen gegen dieses Bettelvolk eingesetzt, in den Bezirken Birseck und Pfeffingen zusätzlich noch zwei Wachen vor der Kathedrale von Arlesheim¹⁷³. Ein Sondermandat für Schliengen

¹⁶³ Sittenmandat veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566; Türkensteuer vom 5. Juli 1542: B 225/1, Nr. 3.

¹⁶⁴ Vom 8. Juni 1622: B 225/1 Nr. 75 = B 187/22.

¹⁶⁵ Vom 3. Februar 1722: B 225/4 Nr. 323 = B 187/22.

¹⁶⁶ Vom 30. April 1766: B 225/10 Nr. 553B.

¹⁶⁷ 9. Juni – 19. Juli 1777: B 288/88.

¹⁶⁸ Ordonnance du 5 avril 1623: B 225/2 Nr. 91.

¹⁶⁹ Mandat vom 23. Juni 1747: B 225/6 Nr. 464.

¹⁷⁰ Vorkaufsverbot vom 18. August 1609: B 225/1 Nr. 47.

¹⁷¹ Mandement contre les Juifs qui trafiquent journallement dans la ville de Delémont, 24 août 1783: B 225/13 Nr. 668B.

¹⁷² «Geschärpftes poenal-mandat» gegen das Bettlergesindel vom 30. Juli 1727: B 225/5 Nr. 355B; Landesfürstliche Verordnung, das Hausieren fremder Krämer im Fürstenthum Basel etc. vom 1. Dezember 1785: B 225/14 Nr. 683.

¹⁷³ Contre les mendiants et sur l'entretien des pauvres, 14 juillet 1725: B 225/4 Nr. 340.

wurde erlassen wegen des «Tour de France»¹⁷⁴ der Handwerksburschen¹⁷⁵, der offenbar diese Herrschaft berührte.

7. *Knabenschaftliches Brauchtum*

Als ein besonderes Ärgernis empfand der Fürstbischof das Nachtbubenwesen: 1716 beklagte er sich, dass in seiner Hauptstadt gewisse «vagabonds, rodeurs et fainéants» nachts die Strassen durchzögen und Diebstähle begingen¹⁷⁶; 1761 wird festgestellt, dass das Nachtschwärmen und Getümmel der jungen Leute überhand genommen habe, und es wird den Nachtschwärmern eingeschärft, allen Zusammenrottungen junger Leute und «Schwelger» (débauchés), so vor allem an den Kirchweih Tagen, und dem Nachtschwärmen und Getümmel zuvorzukommen und diese zu verhüten¹⁷⁷. Besonders schwerwiegend an dieser Nachtschwärmerei war wohl die Tatsache, dass sie vielfach nicht ohne Tote oder Verletzte abging, wie überhaupt die Schiessereien bei Anlass einer Taufe, einer Hochzeit, einer Kirchweih oder eines sonstigen öffentlichen Anlasses nicht immer ohne Opfer blieben¹⁷⁸. In den Freibergen und in St-Ursanne scheinen sich die Todesfälle gehäuft zu haben, denn die Waffenverbote sind für diese Gebiete verhältnismässig zahlreich¹⁷⁹. So wurde vor allem das Tragen von «Buchsens», «Sackpufferen», d. h. Pistolen, und von Gewehren untersagt¹⁸⁰. Wie weit sich solche Waffenverbote mit der Pflicht aller Hausväter, neuen Bürger, Einwohner und Jungverheirateten, ein Gewehr (zur Verteidigung ihrer Familie) und einen Lederkessel (zum Löschen der Brände) bei sich zu haben oder sich zu verschaffen¹⁸¹, vertrag, muss allerdings offen bleiben. Solche Widersprüche von einem Mandat zum anderen sind nichts Ungewöhnliches.

¹⁷⁴ Dazu R. Lecotté, *Iconographie compagnonnique*. I. Champs de conduite et «souvenirs» du Tour de France: Artisans et Paysans de France 1948.

¹⁷⁵ Vom 22. April 1767: B 225/10 Nr. 560.

¹⁷⁶ Contre les vagabonds dans la ville de Porrentruy, 6. Juli 1716: B 225/4 Nr. 279.

¹⁷⁷ Ordonnance sur la sûreté et la tranquillité dans la principauté du 19 janvier 1761: B 225/9 Nr. 540. Règlement sur le fer, le sel, sur les biens communs, les forêts, bruits nocturnes, tabacs, vagabonds etc. vom 29. Dezember 1719: B 225/4 Nr. 307.

¹⁷⁸ «Mandement touchant les homicides frequens qui arrivent par les armes et par les paux et gros batons» vom 29. November 1680: B 225/2 Nr. 168. Verbot, mit Stöcken zu schlagen vom 27. Juni 1669 und vom 29. November 1680 (Erguel): B 187/22.

¹⁷⁹ Ordonnance au bailli de St-Ursanne sur la confiscation en ce lieu et aux Franches-Montagnes des armes à feu et fusils vom 7. September 1620: B 225/1 Nr. 70; Mandat vom 19. Januar 1761: B 225/9 Nr. 540 und vom 23. Mai 1777: B 225/12 Nr. 636; Rundschreiben vom 29. Januar 1783: B 225/13 Nr. 659.

¹⁸⁰ Mandat vom 19. Januar 1761: B 225/9 Nr. 540.

¹⁸¹ Ordonnance touchant les nouveaux bourgeois, habitants et jeunes mariés du 21 février 1729: B 225/2 Nr. 71.

Das Nachtbubenwesen, aus dem zum Teil diese Waffenverbote entsprangen, hatte dieselbe Ursache wie ein anderer volkskundlicher Tatbestand, mit dem sich eine weitere Reihe von Mandaten befasst, die «lovures» oder «lovres». Damit wird das bezeichnet, was uns unter dem Ausdruck «Kiltgang» oder «Lichtstubeten»¹⁸² bekannt ist, nämlich die nächtlichen Zusammenkünfte der Jungmannschaft mit ihren Geliebten. Beuret¹⁸³ beschreibt diese Zusammenkünfte wie folgt: «Pendant l'hiver on allait à la veillée, au lovre; les jeunes gens se rendaient dans les ménages où leur cœur les attirait et là en présence de tous les membres de la famille, ils contaient fleurette à celle qu'ils espéraient obtenir pour compagne. Pour aller au lovre, il était interdit de se déguiser. Plusieurs jeunes gens allaient en commun dans la même famille; ils étaient reçus à la chambre de ménage, où des jeux variés s'organisaient pour tout le monde, excepté pour les jeunes filles et jeunes gens qui se tenant à l'écart de la table, assis dans l'embrasement de la fenêtre ou à l'angle du grand fourneau à banc, échangeaient de doux-propos. Après une demi-heure ou une heure de galanteries, un autre jeune homme quittait le jeu à son tour et demandait à son camarade de lui céder la place. Il le faisait avec grâce et revenait au jeu. Pendant la soirée la jeune fille avait donc l'occasion de faire son choix...» An den «lovres» wurden Märchen und Legenden erzählt. Beuret behauptet ferner, dass diese Zusammenkünfte völlig harmlos und ohne Folgen gewesen seien. Bei dem beschriebenen Kiltgang handelt es sich wohl um eine Idealform. Die Wirklichkeit war im allgemeinen rauher: So war es durchaus üblich, dass die Knaben nächtlicherweise in die Schlafzimmer der Mädchen kletterten oder die Mädchen in einem abgelegenen Winkel trafen¹⁸⁴, mehr noch, dass die jungen, meist ledigen, zuweilen aber auch verheirateten Männer mit den Mädchen ins Bett gingen¹⁸⁵. Gegen diese Auswüchse, in den Mandaten als «conventicules nocturnes» bezeichnet, und nur gegen diese richteten sich die verschiedenen Verbote, die zwischen 1691 und 1705¹⁸⁶ erlassen worden sind.

¹⁸² R. Weiss, *Volkskunde der Schweiz* (1946) 102; ASV Komm. II, 1, 308f.

¹⁸³ (Anm. 61) 173.

¹⁸⁴ Mandat contre les lôvres du 28 sept. 1701 (Laufen): B 234/11.

¹⁸⁵ Edict touchant les lovures (lôvres), les fils de famille fréquentant les tavernes, orgueil, jeux de cartes, blasphèmes et danses clandestines en la Franche-Montagne du 24 octobre 1665: B 225/2 Nr. 151B.

¹⁸⁶ Neben den bereits genannten Mandaten: Ordonnance pour les sujets des Franches-Montagnes concernant les scandales nocturnes, le luxe, la fréquentation des auberges, le tabac, les jeux, etc. du 25 mai 1691: B 225/2 Nr. 176; «Policeyordnung wider die nächtliche zûsammenkünften der jugend, besuchung der wirtshäuseren, das tabac rauchen in gefährlichen orten» / Ordonnance de police et mandement pour la ville et abbaye de

Wenn auch gewisse Mandate ohne innern Zusammenhang die verschiedensten Gegenstände behandeln, so fällt doch auf, dass gegen das «Nachtbubenwesen» zunächst immer im Zusammenhang mit den «lovres» vorgegangen wird. Ebenso gegen das Tabakrauchen, das wegen der Brandgefahr, die es mit sich bringt, zum erstenmal im Mandat betreffend die «Conventicules nocturnes ou Louvres» vom 25. Mai 1691¹⁸⁷ verboten wird. Offenbar ist an den «lovres» geraucht worden und/oder es waren vor allem die Jungen, die geraucht haben. In einer Verordnung vom 30. Juli 1784¹⁸⁸ wird gegen «das Aufhalten und Anhalten zur Zahlung eines Weibgelt der Mägde so frembde männer heurathen» eingeschritten. Wir erfahren aus dieser Verordnung, dass das «Spannen»¹⁸⁹ vor allem im Münstertal und in der Probstei «Sous les Roches» Brauch gewesen ist. Beschrieben wird das «Spannen» folgendermassen (die Verordnung ist auf französisch gefasst)¹⁹⁰: «Les garçons s'autorisent d'arreter les filles, qui se marient et prennent maris hors du lieu et de ne les relacher qu'à prix d'argent: employant pour cet effet differens moyens souvent violents et souvent poussés jusqu'à l'indécense...»

Die zuletzt beschriebenen Bräuche weisen darauf hin, dass im ehemaligen Fürstbistum Basel, vor allem aber im Erguel, in den Freibergeren, St-Ursanne, im Münstertal, in der Ajoie und in der Herrschaft Zwingen bzw. Laufen die Ledigen eine wichtige Stellung im Volksleben innegehabt haben, denn sowohl das «Nachtbubenwesen», das Brunnenwerfen, die «Stubeten», der Kiltgang und das «Spannen» bilden eindeutiges knabenschaftliches Brauchtum. Dass Knabenschaften, d. h. Ledigenverbände, im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel bestanden haben, dafür gibt es wiederum eindeutige Belege: So erfahren wir aus einer Bittschrift an den Bischof von Basel vom 30. Januar 1570¹⁹¹, dass auf dem Heimweg von der Kirchweih von Luffen-

St-Ursanne vom 27. August 1696 B 225/2 Nr. 200; Interdiction des fréquentations nocturnes (Franche-Montagne) 15 septembre 1705 B 225/3 Nr. 227; Mandement touchant les scandales nocturnes, défense de tirer de nuit et de jour et de fumer du tabac, 26. Januar 1708: B 187/22 (Erguel).

¹⁸⁷ B 225/2 Nr. 176 (Anm. 186).

¹⁸⁸ B 225/14 Nr. 677.

¹⁸⁹ ASV II Karte 223 und 224; Komm. II, 5, 440ff.; so auch in Schliengen: «Oberbadisches Volksblatt» vom 26. April 1958, freundliche Mitteilung von Prof. Dr. H. G. Wackernagel †.

¹⁹⁰ In der Orthographie des Originals.

¹⁹¹ AEFB B 183/29: Schlaghandel, als das Jünge Volk von Bonffoltz, welches ab der Kirchweihung von lüffendorf anheim wehren wollen, vor den Jüngen Pürschen aus dem dorfe Ottendorf auf der landstrasse angegriffen, und geschädiget worden (Regest von Maldoner).

dorf die Burschen von Bonfol von jenen von Ottendorf angegriffen wurden und dass daraus eine wilde Schlägerei entstand. Dieser Sachverhalt, d. h. der Auftritt von Knabenschaften an Kirchweihen, wurde von H. G. Wackernagel als für das Knabenschaftswesen charakteristisch immer wieder angeführt¹⁹². Aus einem Mandat vom 17. Januar 1739 aus der Herrschaft Zwingen¹⁹³ erfahren wir, dass Burschen in einer Januarnacht ein Charivari¹⁹⁴ gegenüber einem Ortsfremden, der ein Mädchen aus dem Dorfe geheiratet hatte, veranstaltet haben. Der Ausdruck «Charivari» wird vom Mandat selbst nicht gebraucht. Die Deutung des Sachverhaltes ergibt jedoch, dass es sich um ein solches gehandelt haben muss¹⁹⁵. In einem Brief vom 1. September 1741¹⁹⁶ beklagt sich der Amtsschreiber von Zwingen beim Bischof darüber, dass der Burgverwalter von Wessenberg den Lehensmann Flury mit dessen Tochter am Pranger ausstellen liess, weil die Tochter von Flury an einem frühen Morgen die Burschen von Liebentzwiller bei sich zu Haus empfangen hatte und weil der Lehensmann sich danach geweigert hatte, diese Burschen denjenigen von Burg auszuliefern, damit sie diese hätten in Brunnen tauchen können^{197, 198}. Die beiden letzteren Belege wie auch das bereits erwähnte Mandat gegen das «Spannen»¹⁹⁹ zeigen, wie eifersüchtig die Burschen eines Ortes auf ihr Monopol auf das lokale «Mädchenangebot» wachten. Sämtliche hier angeführten Sachverhalte zeigen eindeutig, wie stark die Ledigen im ehemaligen Fürstbistum Basel in Erscheinung traten²⁰⁰. Ob sie Knabenschaften in der Geschlossenheit gebildet haben, wie sie G. Caduff²⁰¹ für Graubünden bezeugt, ist nicht bekannt, ist aber auch nicht wesentlich.

8. Das Mandat in der Rechtsgeschichte

Die Einmaligkeit des fürstbischöflichen Mandats muss entschieden verneint werden. Das fürstbischöfliche Mandat ist bloss die lokale Er-

¹⁹² Altes Volkstum der Schweiz (Anm. 136), a. a. O.

¹⁹³ B 234/II. Eine Identifikation des Tatortes ist leider nicht möglich.

¹⁹⁴ K. Meuli, Charivari: Festschrift Franz Dornseiff zum 65. Geburtstag (1953) 231 ff.; Perkmann, Hbw. dt. Aberglaubens IV, 1125–26 s. v. «Katzenmusik»; ASV II, 1, 280f.; L. Junod, Le Charivari au pays de Vaud: SAVk 47 (1951) 121.

¹⁹⁵ Wir kommen in einem Aufsatz, der in den Actes 1968 erscheinen soll, darauf zurück.

¹⁹⁶ B 234/II.

¹⁹⁷ Auch dieser Brief wird Gegenstand meines Aufsatzes in Actes 1968 sein.

¹⁹⁸ Darüber Hünnerkopf Hwb. dt. Aberglaubens I 1672 ff. s. v. «Brunnentauche».

¹⁹⁹ Siehe oben S. 158.

²⁰⁰ Weitere Belege H. G. Wackernagel, Documents de folklore ancien: Les jeunesses dans l'ancien évêché de Bâle: FIS 47 (1957) 53 f.; J. Surdez, Sociétés de garçons: FIS 49 (1959) 50f.; F.-X. Brodard, La «Benichon à la Roche» en 1880 FIS 49 (1959) 60f.

²⁰¹ Die Knabenschaften Graubündens (1933).

scheinungsform einer typischen Gesetzgebung des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Auch inhaltlich hebt es sich keineswegs von den Ordnungen derselben Art im alten Bern, im alten Zürich, in St. Gallen oder in der Stadt Basel ab. Die Gegenstände, die geordnet werden, sind überall dieselben²⁰². Möglicherweise waren für manches fürstbischöfliche Mandat die Reichspolizeiordnung und die Landespolizeiordnungen der verschiedenen Länder und Herrschaften Deutschlands²⁰³ Vorbild. Die Reichspolizeiordnung war eine ausführliche Ordnung und Reformation sog. «guter Policey», eingeteilt in 39 Titeln und einzelnen Paragraphen. Sie wurde auf dem Augsburger Reichstage von 1530 erlassen²⁰⁴. Bei gewissen fürstbischöflichen Mandaten handelt es sich in der Tat um nichts anderes als um Reichsmandate, die im Original selbst²⁰⁵ oder umgegossen in ein Mandat des Fürstbischofs²⁰⁶ im Fürstbistum erlassen wurden. Die Zusammenhänge und Beziehungen des fürstbischöflichen Mandats zu den Reichsmandaten und -ordnungen im einzelnen aufzudecken, wird, dank der Herausgabe der deutschen Landespolizeiordnungen, eine zweifellos dankbare und fruchtbare Aufgabe sein. Trotz dem Unvermögen der traditionellen Rechtsgeschichte, sie typologisch in die allgemeine Rechtsentwicklungsgeschichte einzuordnen, lassen sich die Mandate bei näherem Zusehen in die allgemeine Entwicklungsgeschichte des Rechts zum Teil sogar sehr harmonisch einfügen. Die Mandate waren nicht, wie man es immer noch darzustellen versucht, willkürliche Eingriffe in eine sonst harmonische Rechtsentwicklung, vielmehr bemühte man sich bei ihrem Erlass immer wieder, sie den zeitgenössischen Rechtsanschauungen anzupassen.

Die Unzahl der Mandate und Verordnungen mag verwirren, und man ist geneigt, daraus den Schluss zu ziehen, man habe damit jeden Lebensbereich, jedes gelegentliche Ereignis erfassen wollen. In der Tat handelt es sich bei einem Grossteil dieser Mandate um blosser Erneuerungen von bereits früher erlassenen Mandaten. Diese Erneuerungen und Wiederholungen sind derart zahlreich, dass man an deren Gültigkeit und erst recht an deren effektiven Durchsetzbarkeit zweifeln

²⁰² Vgl. für Zürich: Wehrli (Anm. 1); für Bern: Lüthi (Anm. 28); für St. Gallen ist eine Arbeit von Herrn Dr. Walter Müller im Gange, die dies zeigen wird (freundl. Mitteilung des Verf.); für Basel Stachelin (Anm. 1).

²⁰³ Deren Herausgabe durch den schon mehrmals erwähnten Schmelzeisen erfolgt.

²⁰⁴ O. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen II (1864) 201 f.

²⁰⁵ So die Fleischordnung des Österreichischen Oberelsasses, die im Fürstbistum Basel anwendbar erklärt und als rechtskräftig publiziert wurde (23. Februar 1575) Druck; B 187/22.

²⁰⁶ Sittenmandat, veranlasst durch die Türkengefahr vom 4. Juli 1566 (Druck).

muss. Die Rechtsgeschichte hat daraus den meines Erachtens falschen Schluss gezogen, die Mandate und nur sie seien kurzlebige und aktualitätsbezogene Erlasse gewesen, die kaum in das Rechtsbewusstsein des Volkes einzudringen vermochten. Diese Auffassung kann sich auf die Tatsache stützen, dass in der Einführung des jeweiligen Mandates sich die Klagen darüber häufen, dass die früheren Mandate so gar nicht eingehalten würden. In Wirklichkeit haftete jeder Satzung, jedem Privileg, jedem Vertrag, jedem verbrieften Recht zunächst der Mangel an, nicht in das Bewusstsein der Betroffenen einzudringen; deshalb musste jedes Privileg, jeder Vertrag usw. beim Amtsantritt eines neuen Rechtsträgers erneuert werden. Wie sollte das auch anders sein bei den mangelnden Publizitätsmitteln eines solchen Satzungsrechts? Das mehrmalige Verlesen und Verkünden der Erlasse konnte niemals genügen, und ein Anschlag erfasste nur jene kleine Minderheit, die überhaupt lesen konnte. Ähnlich stand es mit der Durchsetzbarkeit der Mandate und Polizeiordnungen: Zwar drohten schwere Strafen den Rechtsbrechern: Bussen, Gefängnis (hier ist bereits der Einfluss der Carolina²⁰⁷ bemerkbar), Geißel, Markierung und Galeeren für jede Art von Vaganten²⁰⁸, Ausstellen mit dem Corpus delicti am Hals umgehängt am Pranger, in Pruntrut «Pierre du poisson» genannt²⁰⁹, für Diebe, Einstellung im Amt und in den Benefizien sowie Exkommunikation für Kleriker²¹⁰. Diese Strafandrohungen hatten jedoch nur eine geringe Wirkung. Einerseits konnten die meisten Missetäter, weil unentdeckt geblieben, gar nicht verfolgt werden (Wie wollte man z.B. kontrollieren, dass in einem Privathaus nicht gespielt werde? Wie wollte man gegen den Kiltgang einschreiten?), andererseits wollten es die Amtleute mit der Bevölkerung nicht verderben²¹¹.

Ist also das Mandat als Rechtsquelle insofern zweifelhaft, als man seine tatsächliche Wirkung und Bedeutung nur unvollkommen kennen kann und als seine Stellung in der Rechtskontinuität noch gar nicht erfasst worden ist, so ist es als volkskundliche Quelle einzigartig. Es ist ein lebendiges Zeugnis aus der Zeit selbst, in der es entstanden ist, wie man es kaum schöner finden könnte. Zudem können die Bräuche,

²⁰⁷ Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1533): F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1900) 16ff. oder *Constitutio Criminalis Carolina*.

²⁰⁸ Contre les vagabonds, 1^{er} février 1700: B 225/3 Nr. 210.

²⁰⁹ Mandat wegen den diebstählen, so in den garten geschehen vom 20. Juli 1679: B 225/2 Nr. 157 und Nr. 159.

²¹⁰ Mandat contre le concubinage des personnes ecclésiastiques du 25 mai 1528: AEFB A 104/2 und Défense de concubinage des personnes ecclésiast. du 17 août 1511: A 85 N. 38.

²¹¹ Dazu E. Strübin, *Baselbieter Volksleben* (1967) 8. Junod (Anm. 194) 120.

die in den Mandaten verzeichnet sind, im allgemeinen unbedenklich auf frühere Jahrhunderte zurückprojiziert werden²¹². Mit den Gerichtsprotokollen, die aber nur schwer zu erfassen sind, bildet das Mandat, und das darf man nach diesem bescheidenen Streifzug durch drei Jahrhunderte wohl füglich sagen, die bedeutendste Quelle der historischen Volkskunde. Hier gilt in hervorragendem Masse das, was Eberhard von Künssberg für die Gesetzgebung allgemein festgestellt hat: «Die wissenschaftliche Volkskunde muss manchem Gesetzgeber sogar dankbar sein, dass er viele abergläubische Bräuche verboten hat, denn für die Geschichte der einzelnen Bräuche und Meinungen sind dergleichen Verbote von grösster Wichtigkeit; von gewissen Bräuchen würden wir gar nichts wissen, wenn sie nicht irgendwo auf einer schwarzen Liste stünden...»²¹³

²¹² Es würde hier zu weit führen, an Hand konkreter Beispiele nachzuweisen, dass die Mandate in den meisten Fällen aus Anlass eines bestimmten Ereignisses erlassen wurden.

²¹³ Rechtsgeschichte und Volkskunde (1965) 34.